

## Richtlinie

### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>1. Allgemeine Fördergrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>1.1 Rechtsgrundlagen</li><li>1.2 Themen der inhaltlichen Arbeit</li><li>1.3 Förderstruktur</li><li>1.4 Zuwendungszweck</li><li>1.5 Gegenstand der Förderung</li><li>1.6 Zuwendungsempfänger</li><li>1.7 Zuwendungsvoraussetzungen</li><li>1.8 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li><li>1.9 Antragsverfahren</li><li>1.10 Bewilligungsverfahren</li><li>1.11 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</li><li>1.12 Verwendungsnachweisverfahren</li><li>1.13 Zu beachtende Vorschriften</li></ul> <p><b>2. Förderbereiche</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>2.1 Förderung von einzelnen Angeboten<ul style="list-style-type: none"><li>2.1.1 Nutzergruppen</li><li>2.1.2 Fachliche Aspekte</li></ul></li><li>2.2 Besondere Fördergrundsätze<ul style="list-style-type: none"><li>2.2.1 Gegenstand und Ziel der Förderung</li><li>2.2.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li></ul></li><li>2.3 Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren<ul style="list-style-type: none"><li>2.3.1 Familienzentren</li><li>2.3.2 Nutzergruppen</li><li>2.3.3 Fachliche Aspekte</li></ul></li><li>2.4 Besondere Fördergrundsätze<ul style="list-style-type: none"><li>2.4.1 Gegenstand und Ziel der Förderung</li><li>2.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen</li><li>2.4.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li></ul></li></ul> <p><b>3. Geltungsdauer</b></p>	<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>1. Allgemeine Fördergrundsätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>1.1 Rechtliche Grundlagen und zu beachtende Vorschriften</li><li>1.2 Zuwendungszweck und Förderbereiche</li><li>1.3 Zuwendungsempfänger</li><li>1.4 Zuwendungsvoraussetzungen</li><li>1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren</li><li>1.6 Verwendungsnachweisverfahren</li><li>1.7 Qualität und Evaluation</li></ul> <p><b>2. Ziele, Angebotsformen und NutzerInnen der Familienförderung im Rahmen dieser Richtlinie</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>2.1 Ziele der Familienförderung</li><li>2.2 Angebotsformen und inhaltliche Themen der Familienförderung</li><li>2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren</li></ul> <p><b>3. Förderbereiche</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>3.1 Einzelne präventive Angebote<ul style="list-style-type: none"><li>3.1.1 Einzelne präventive Angebote</li><li>3.1.2 Gegenstand und Ziel der Förderung</li><li>3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li></ul></li><li>3.2 Auf- und Ausbau von Familienzentren<ul style="list-style-type: none"><li>3.2.1 Familienzentren</li><li>3.2.2 Gegenstand und Ziel der Förderung</li><li>3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li></ul></li></ul> <p><b>4. Geltungsdauer</b></p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<p><b>1. Allgemeine Fördergrundsätze</b></p>	<p><b>1. Allgemeine Fördergrundsätze</b></p>
<p><b>1.1 Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII. Sie ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe, der mit den anderen Aufgaben und Handlungsfeldern verbunden ist.</p> <p>(Werdenden) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sind nach § 16 SGB VIII ausreichende und bedarfsgerechte Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wird durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt. Insbesondere bei der gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen kommen die Angebote den Familien zur Hilfe.</p> <p>Ziel des § 16 SGB VIII ist es, Familien frühzeitig in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Der Landkreis Teltow-Fläming kooperiert dazu u.a. mit den freien Trägern der Jugendhilfe.</p> <p>Als Leistungen werden in § 16 SGB VIII folgende Angebotsformen beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienbildung,</li> <li>• Allgemeine Beratung,</li> <li>• Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung,</li> <li>• Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter (Frühe Förderung und Frühe Hilfen) und</li> <li>• das Betreuungsgeld für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren.</li> </ul>	<p><b>1.1 Rechtliche Grundlagen und zu beachtende Vorschriften</b></p> <p>Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 16 SGB VIII. Sie ist ein eigenständiger Bereich der Jugendhilfe, der mit den anderen Aufgaben und Handlungsfeldern verbunden ist.</p> <p>(Werdenden) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sind nach § 16 SGB VIII ausreichende und bedarfsgerechte Leistungen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzubieten. Die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wird durch die Angebote nach § 16 SGB VIII unterstützt. Insbesondere bei der gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen kommen die Angebote den Familien zur Hilfe.</p> <p><b>(Siehe Teil 2 dieser Richtlinie)</b></p> <p><b>(Siehe Teil 2 dieser Richtlinie)</b></p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015			
<p>Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie lassen sich durch folgende fachlich-inhaltliche Voraussetzungen näher beschreiben. Die Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bedürfnis- und interessenorientiert,</li> <li>• sind ganzheitlich und systemisch ausgerichtet,</li> <li>• sehen Familie als Sozialisationsstation und –instanz,</li> <li>• berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien,</li> <li>• gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein,</li> <li>• nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe.</li> </ul> <p>Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist u.a. durch die nachfolgenden Leistungen mit den jeweiligen Angebotsformen möglich:</p> <table border="0" data-bbox="136 718 1111 1197"> <tr> <td data-bbox="136 718 448 1197"> <b>Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternversammlungen</li> <li>• Projekte</li> <li>• Workshops</li> <li>• Aktionstage</li> <li>• Ausflüge, z.B. über das Wochenende</li> <li>• gemeinsame Aktivitäten</li> <li>• Seminare usw.</li> </ul> </td> <td data-bbox="448 718 784 1197"> <b>Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelles Gespräch</li> <li>• Beratung im Gruppenkontext</li> <li>• Informationsveranstaltungen</li> </ul> </td> <td data-bbox="784 718 1111 1197"> <b>Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung</li> <li>• Hilfe (z.B. Information über und Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme)</li> </ul> </td> </tr> </table>	<b>Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternversammlungen</li> <li>• Projekte</li> <li>• Workshops</li> <li>• Aktionstage</li> <li>• Ausflüge, z.B. über das Wochenende</li> <li>• gemeinsame Aktivitäten</li> <li>• Seminare usw.</li> </ul>	<b>Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelles Gespräch</li> <li>• Beratung im Gruppenkontext</li> <li>• Informationsveranstaltungen</li> </ul>	<b>Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung</li> <li>• Hilfe (z.B. Information über und Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme)</li> </ul>	<p><b>(Siehe Teil 2 dieser Richtlinie)</b></p>
<b>Familienbildung, Familienfreizeit und -erholung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternversammlungen</li> <li>• Projekte</li> <li>• Workshops</li> <li>• Aktionstage</li> <li>• Ausflüge, z.B. über das Wochenende</li> <li>• gemeinsame Aktivitäten</li> <li>• Seminare usw.</li> </ul>	<b>Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelles Gespräch</li> <li>• Beratung im Gruppenkontext</li> <li>• Informationsveranstaltungen</li> </ul>	<b>Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung</li> <li>• Hilfe (z.B. Information über und Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme)</li> </ul>		

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
	<p>Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) und die VV „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)“.</p>
<p><b>1.2 Themen der inhaltlichen Arbeit</b></p> <p>Für (werdende) Mütter und Väter sowie andere Erziehungsberechtigte gibt es zahlreiche Angebote, die Basiswissen zur Erziehung von Kindern vermitteln, wie z.B. Vorbereitungskurse der Krankenkasse, Kurse unterschiedlicher Anbieter (z.B. Pekip, Starke Eltern - Starke Kinder), Angebote des Netzwerkes Gesunde Kinder, Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen und der Volkshochschule (VHS) des Landkreises Teltow-Fläming.</p> <p>Zum Basiswissen für die Erziehung gehören u.a. die folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwangerschaft und Geburt,</li> <li>- Förderung der kindlichen Entwicklung,</li> <li>- Kompetenzerwerb für die selbständige Lebens- und Haushaltsführung,</li> <li>- Freizeitgestaltung, Kreativität, musisches Gestalten,</li> <li>- Medienkompetenz und</li> <li>- Interkulturelle Bildung.</li> </ul> <p>Durch diese Richtlinie werden vorrangig Angebote gefördert, die sich mit der Verbesserung der Erziehungsverantwortung und der Erziehungskompetenz beschäftigen.</p> <p>Inhalte können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Achtsamkeit und Feinfühligkeit für das Kind,</li> <li>• Bindung zum Kind,</li> <li>• Gewaltfreie Konfliktlösung,</li> <li>• Übergang von der Einzel-/ Paarsituation zur Familie,</li> <li>• Prävention von Überforderung und Überlastung,</li> </ul>	<p>(Siehe Teil 2 dieser Richtlinie)</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erziehungs- und Bildungspartnerschaft [Kindertagesstätte (Kita), Tagespflegeperson (TPP), Schule etc.] und</li> <li>• Befähigung zur Mitarbeit in Einrichtungen (Kita, Tagespflege, Schule etc.).</li> </ul> <p>Im Rahmen der Sekundärprävention sind insbesondere Familien mit besonderen Bedürfnissen (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern) auch im Bereich Basiswissen zur Erziehung anzusprechen und für die Angebote zu gewinnen, so dass sie dadurch in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und unterstützt werden können.</p> <p>Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind für alle (werdenden) Eltern, Erziehungsberechtigte und junge Menschen zugänglich. Alle Angebote sind für jeden (entsprechend § 16 SGB VIII) offen.</p>	
<p>(vgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punkt 1.3 - 2. Satz,</li> <li>• Punkt 1.4 Zuwendungszweck und</li> <li>• Punkt 1.5 - 2. Teil)</li> </ul>	<p><b>1.2 Zuwendungszweck und Förderbereiche</b></p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. des § 16 SGB VIII. Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote zur Familienförderung und der Auf- und Ausbau von Familienzentren, die ebenso präventive Angebote zur Familienförderung vorhalten, im Landkreis Teltow-Fläming gefördert.</p> <p>Der konkrete Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem Punkt 3 dieser Richtlinie.</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,</li> <li>• ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind,</li> <li>• ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind und</li> <li>• über die Volkshochschule angeboten werden.</li> </ul>

<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
<p><b>1.3 Förderstruktur</b>  Durch diese Richtlinie werden Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Auf- und Ausbau von Familienzentren, die ebenso Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie vorhalten, im Landkreis Teltow-Fläming gefördert.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.2, S. 7)</p>
<p>(vgl. Punkt 1.6 Zuwendungsempfänger)</p>	<p><b>1.3 Zuwendungsempfänger</b>  Zuwendungsempfänger sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Träger der freien Jugendhilfe, die nach den §§ 72a und 74 SGB VIII geeignet sind,</li> <li>b) Amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming sowie das Amt Dahme / Mark,</li> <li>c) qualifizierte Einzelpersonen (nur für den Förderbereich Punkt 3.1 dieser Richtlinie), die in Anlehnung an die §§ 72a und 74 SGB VIII zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie geeignet sind.</li> </ul>
<p><b>1.4 Zuwendungszweck</b>  Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie i. S. § 16 SGB VIII.</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Teltow-Fläming aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.2, S. 7)</p>

<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
(vgl. Punkt 1.7 Zuwendungsvoraussetzungen)	<p><b>1.4 Zuwendungsvoraussetzungen</b> Zuwendungen können Empfängern gewährt werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einhaltung der Schutzbestimmungen der §§ 8a und 72a SGB VIII sicherstellen, auch bezogen auf die von ihnen beschäftigten Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen (soweit sie regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt sind) und die die entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abschließen.</li> <li>• die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichern,</li> <li>• im Sinne der genannten Zielstellung sowie den entsprechenden Qualitätskriterien handeln,</li> <li>• den Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen,</li> <li>• mitarbeiterorientiert arbeiten und dazu entsprechende Auskünfte dargelegt haben (z.B. Leitbild des Trägers, Betriebsvereinbarungen). Dazu gehören ebenso eine regelmäßige angemessene Weiterbildung, Supervision und Fürsorge des Arbeitgebers,</li> <li>• die Erfüllung der sonstigen Fördervoraussetzungen gewährleisten.</li> </ul>
<p><b>1.5 Gegenstand der Förderung</b> Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage sowie der Auf- und Ausbau von Familienzentren (incl. deren Angebote nach § 16 SGB VIII). Beide Förderbereiche beziehen sich auf die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming. Der konkrete Gegenstand der Förderung ergibt sich aus dem 2. Kapitel dieser Richtlinie.</p> <p>Nicht gefördert werden Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,</li> <li>• ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind,</li> <li>• ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind und</li> <li>• von der Volkshochschule angeboten werden.</li> </ul>	<p>(vgl. 3. Teil dieser Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li> <li>• 3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung)</li> </ul> <p>(Siehe Punkt 1.2 Zuwendungszweck und Förderbereiche, S. 7)</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<p>(vgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punkt 1.4 – 2. Satz</li> <li>• Punkt 1.9 Antragsverfahren</li> <li>• Punkt 1.10 Bewilligungsverfahren</li> <li>• Punkt 1.11 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren)</li> </ul>	<p><b>1.5 Antragstellung und Zuwendungsverfahren</b>  Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag durch Zuwendungsbescheide gewährt. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1 dieser Richtlinie) zu verwenden.</p> <p>Dem Antrag sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorjahres (Anlage 4 dieser Richtlinie),</li> <li>• ein Konzept (zum präventiven Angebot: Anlage 2 dieser Richtlinie bzw. zur Gestaltung des Familienzentrums: Anlage 3 dieser Richtlinie) und</li> <li>• ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 5 dieser Richtlinie)</li> </ul> <p>beizufügen.</p> <p>Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn (für einzelne präventive Maßnahmen und Angebote) bzw. bis spätestens 31.10. des Vorjahres (für die Förderung von Familienzentren) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend als Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming bezeichnet) einzureichen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming. Ein Zuwendungsbescheid wird durch das Jugendamt an den Antragsteller erteilt. Er enthält eine rechtsverbindliche Aussage über die Zuwendung bzw. Ablehnung des Antrages.</p> <p>Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 IV SGB VIII über die Bewilligung entschieden. Bei sonst gleichen Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.</p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid.</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
	<p>Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 I LHO des Landes Brandenburg). Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag durch das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming zugelassen werden.</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII.</p> <p>Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gemeinden (AN-BestG) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.</p>
<p><b>1.6 Zuwendungsempfänger</b>  Zuwendungsempfänger sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Träger der freien Jugendhilfe, die nach den §§ 72a, 74 und 75 SGB VIII geeignet sind,</li> <li>b) Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow – Fläming,</li> <li>c) qualifizierte Einzelpersonen (nur für den Förderbereich Punkt 2.1 dieser Richtlinie), die in Anlehnung an die §§ 72a, 74 und 75 SGB VIII zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie geeignet sind.</li> </ul>	<p>(Siehe Punkt 1.3 Zuwendungsempfänger, S. 8)</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<p>(vgl. Punkt 1.12 Verwendungsnachweisverfahren)</p>	<p><b>1.6 Verwendungsnachweisverfahren</b>  Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mittels der verbindlichen Formblätter (Anlage 8 dieser Richtlinie, werden mit dem Zuwendungsbescheid übersendet) ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.  Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV / VVG zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-G) und die Verwaltungsvorschrift „Honorare des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ).“</p>
<p><b>1.7 Zuwendungsvoraussetzungen</b>  Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an (werdende) Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und an junge Menschen richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.</p> <p>Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.</p> <p>Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe ist die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bzw. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an Gemeinden</p>	<p>(Siehe Punkt 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen, S. 8f.)</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
(AN-BestG) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.	
<p>(vgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Punkt 2.1.2 Fachliche Aspekte</li> <li>• Punkt 2.3.3 Fachliche Aspekte)</li> </ul> <p>(vgl. Punkt 1.1 Rechtsgrundlagen)</p>	<p><b>1.7 Qualität und Evaluation</b></p> <p>Die Arbeit innerhalb des präventiven Angebotes und des Familienzentrums sowie deren Wirkung werden mittels des Berichtswesens dokumentiert. Es ist durch die tätigen Fachkräfte während des Berichtszeitraumes ständig auf den neuesten Stand zu führen.</p> <p>Das Jugendamt führt halbjährlich im Förderbereich Familienzentrum bzw. im Förderbereich der präventiven Angebote nach Vereinbarung ein Fachgespräch durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Grad der Zielerreichung innerhalb des eingereichten Konzeptes,</li> <li>• zu spezifischen Herausforderungen und Ressourcen,</li> <li>• zu ggfs. neuen Tendenzen im jeweiligen Sozialraum bzw. auf Kreis- und Landesebene und</li> </ul> <p>zum Ausblick auf das nächste Jahr.</p> <p>Der Verwendungsnachweis entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinie dient dem Landkreis Teltow-Fläming als Instrument des Controllings und der Qualitätsüberprüfung. Der Zuwendungsempfänger trägt dem Qualitätsanspruch durch den Einsatz von Fachkräften Rechnung (vgl. hierzu Punkt 1.4 dieser Richtlinie).</p> <p>Die Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Rahmen dieser Richtlinie lassen sich durch folgende fachlich-inhaltliche Voraussetzungen näher beschreiben. Die Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind bedürfnis- und interessenorientiert,</li> <li>• sind ganzheitlich und systemisch ausgerichtet,</li> <li>• sehen Familie als Sozialisationsstation und –instanz,</li> <li>• berücksichtigen die unterschiedlichen Erfahrungen der Familien,</li> <li>• gehen auf Lebenslagen- und Erziehungssituationen der Familien ein,</li> </ul>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nutzen die Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe.</li> </ul> <p>Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Qualitätsaspekte für die präventiven Angebote zur Familienförderung und zum Betreiben eines Familienzentrums zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 9 und 10 im Anhang). Diese Qualitätsaspekte sind in der präventiven Arbeit umzusetzen.</p>
<p><b>1.8 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b> Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den jeweiligen Förderbereichen des 2. Kapitels dieser Richtlinie.</p>	<p>(vgl. 3. Teil dieser Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</li> <li>• 3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung)</li> </ul>
<p><b>1.9 Antragsverfahren</b> Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung ist spätestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn (für einzelne Maßnahmen und Angebote) bzw. bis spätestens 31.10. des Vorjahres (für die Förderung von Familienzentren) beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming einzureichen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage 1 dieser Richtlinie) zu verwenden. Dem Antrag sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Sachbericht des Vorjahres (Anlage 7 dieser Richtlinie) und</li> <li>• ein Konzept zum Angebot (Anlage 5 dieser Richtlinie) bzw. ein Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums (Anlage 6 dieser Richtlinie) beizufügen.</li> </ul> <p>Bei mehreren Anträgen wird in Anlehnung an § 74 IV SGB VIII über die Bewilligung entschieden. Bei sonst gleichen Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten. Die Maßnahmen sind in angemessener Anzahl in allen Sozialräumen des Landkreises Teltow-Fläming anzubieten. Mit der beantragten</p>	<p>(Siehe Punkt 1.5 Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen, S. 10f.)</p>

<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
<p>Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf schriftlichen Antrag durch den Landkreis Teltow-Fläming zugelassen werden.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.5 Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen, S. 10f.)</p>
<p><b>1.10 Bewilligungsverfahren</b>  Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.</p> <p>Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-G) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und finden dementsprechend Anwendung.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.5 Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen, S. 10f.)</p>
<p><b>1.11 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</b></p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und entsprechend der Festlegungen im Bescheid.</p> <p>Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucks. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (entsprechend Nr. 7 der VV zu § 44 I LHO des Landes Brandenburg).</p>	<p>(Siehe Punkt 1.5 Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen, S. 10f.)</p>
<p><b>1.12 Verwendungsnachweisverfahren</b></p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der</p>	<p>(Siehe Punkt 1.6 Verwendungsnachweisverfahren, S. 11f.)</p>

<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
<p>Fördermittel mittels Formblätter gemäß VV-LHO ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres, dem Landkreis Teltow-Fläming nachzuweisen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.</p> <p>Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis Teltow-Fläming das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.6 Verwendungsnachweisverfahren, S. 11f.)</p>
<p><b>1.13 Zu beachtende Vorschriften</b></p> <p>Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming zulässig. Weiter wird hiermit auf die Mitteilungspflichten gemäß ANBest-P und ANBest-G hingewiesen.</p> <p>Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.1 Rechtliche Grundlagen und zu beachtende Vorschriften, S. 4ff.)</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
	<p><b>2. Ziele, Angebotsformen und NutzerInnen der Familienförderung im Rahmen dieser Richtlinie</b></p>
	<p><b>2.1 Ziele der Familienförderung</b>  Ziel des § 16 SGB VIII ist es, Familien frühzeitig in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Der Landkreis Teltow-Fläming kooperiert dazu u.a. mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Zu den Grundlagen und Zielen der Familienbildung im Landkreis Teltow-Fläming vgl. Beschluss des JHA vom 14.12.2011.</p> <p>Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII unterstützt der Landkreis Teltow-Fläming den Auf- und Ausbau von Familienzentren. Freie Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme können Träger von Familienzentren werden. Diese Familienzentren sind Treffpunkte für die Menschen des Sozialraums: z.B. Kinder, Jugendliche sowie (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Sie bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten.</p> <p>Kompetente AnsprechpartnerInnen, denen die Infrastruktur vor Ort bekannt ist, organisieren präventive Angebote zur Familienförderung. Bei Bedarf können im Familienzentrum Familien beraten, unterstützt und an andere Fachkräfte vermittelt werden. Langfristig sollen Familienzentren in jedem Sozialraum entstehen.</p>
	<p><b>2.2 Angebotsformen und inhaltliche Themen der Familienförderung</b>  Die Familienförderung entsprechend dieser Richtlinie ist u.a. durch die nachfolgenden Leistungen mit den jeweiligen Angebotsformen möglich:  Familienbildung, Familienfreizeit und –erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternversammlungen</li> <li>• Projekte</li> <li>• Workshops</li> <li>• Aktionstage</li> </ul>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausflüge, z.B. über das Wochenende</li> <li>• gemeinsame Aktivitäten von Familien und Fachkräften</li> <li>• Seminare usw.</li> </ul> <p>Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuelle Gespräche</li> <li>• Beratungen im Gruppenkontext</li> <li>• Informationsveranstaltungen</li> </ul> <p>Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung</li> <li>• Hilfe (z.B. Information über Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme).</li> </ul> <p>Durch diese Richtlinie werden präventive Angebote und auch Familienzentren als Orte der Familienförderung per Zuwendung gefördert, die sich mit der Verbesserung der Erziehungsverantwortung und der Erziehungskompetenz beschäftigen.</p> <p>Inhalte von Aktivitäten und Angeboten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Achtsamkeit und Feinfühligkeit für das Kind,</li> <li>• Bindung zum Kind,</li> <li>• Gewaltfreie Konfliktlösung,</li> <li>• Übergang von der Einzel-/ Paarsituation zur Familie,</li> <li>• Prävention von Überforderung und Überlastung,</li> <li>• Erziehungs- und Bildungspartnerschaft [Kindertagesstätte (Kita), Tagespflegeperson (TPP), Schule etc.] und</li> <li>• Befähigung zur Mitarbeit in Einrichtungen (Kita, Tagespflege, Schule etc.).</li> </ul>
	<p><b>2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren</b>  Die präventiven Angebote der Familienförderung und die Familienzentren des Landkreises sind für grundsätzlich für alle Interessierten, z.B. (werdende) Eltern,</p>

	Erziehungsberechtigte und junge Menschen sowie Kinder zugänglich.
<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
	Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien angesprochen und erreicht werden, die aufgrund besonderer Bedürfnisse (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern, Familien mit Migrationshintergrund) bislang durch andere Angebote nicht erreicht wurden. Sie sind für die präventiven Angebote der Familienförderung und für die Nutzung der Familienzentren zu gewinnen, sodass sie dadurch in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und unterstützt werden können.
<b>2. Förderbereiche</b>	<b>3. Förderbereiche</b>
<b>2.1 Förderung von einzelnen Angeboten</b>	<b>3.1 Einzelne präventive Angebote</b>
<b>2.1.1 Nutzergruppen</b> Die zu fördernden Angebote müssen sich grundsätzlich an (werdende) Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und an junge Menschen richten, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben. Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien angesprochen und erreicht werden, die aufgrund besonderer Bedürfnisse (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern) bislang durch andere Angebote nicht erreicht wurden.	(Siehe Punkt 2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren)
<b>2.1.2 Fachliche Aspekte</b> Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Aspekte für die Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 9 im Anhang).	(Siehe Punkt 1.7 Qualität und Evaluation)

<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
	<p><b>3.1.1 Einzelne präventive Angebote</b>  Die einzelnen präventiven Angebote bilden in ihrer Gesamtheit die große Palette der Familienförderung im Landkreis Teltow-Fläming ab. Die Angebote können mit unterschiedlichen Schwerpunkten besetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung und Hilfe für (werdende) Mütter und Väter (z.B. im Sinne der Elternbegleitung im Rahmen des Programms Elternchance ist Kinderchance),</li> <li>• Allgemeine Beratung zu Fragen der Erziehung (z.B. durch Gruppenarbeit und Workshops und Themenabende in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und in Schulen),</li> <li>• Familienbildung (z.B. durch das Programm Eltern-AG),</li> <li>• Familienfreizeit (z.B. durch gemeinsame Aktivitäten von Familien, die entlastend wirken können und die Familie in ihrem Zusammengehörigkeitsgefühl stärken) und</li> <li>• Familienerholung.</li> </ul>
<b>2.2 Besondere Fördergrundsätze</b>	(Gliederungspunkt entfällt)
<p><b>2.2.1 Gegenstand und Ziel der Förderung</b>  Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend der allgemeinen Fördergrundsätze dieser Richtlinie.</p>	<p><b>3.1.2 Gegenstand und Ziel der Förderung</b>  Gefördert werden die Sach- und Personalkosten für einzelne präventive Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Familienförderung im Landkreis Teltow-Fläming entsprechend der allgemeinen Fördergrundsätze dieser Richtlinie.</p>
<p><b>2.2.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>  Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000,00 EURO je Projekt gewährt.  Für die Förderung von Erstbeschaffungsmaterial gilt eine Zweckbindungsfrist</p>	<p><b>3.1.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>  Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000,00 EURO je präventiver Maßnahme bzw. Angebot gewährt.  Für die Förderung von Erstbeschaffungsmaterial gilt eine Zweckbindungsfrist</p>

von fünf Jahren.	von fünf Jahren.
<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBS (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz</li> <li>• Sachkosten, z.B. Raummiete, Fachliteratur und Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.), Verwaltungskosten, Verbrauchsmaterial, Erstbeschaffungsmaterial bis zu einem Anschaffungswert von 150,00 EURO.</li> </ul> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anschaffung von Mobiliar und</li> <li>• die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 EURO.</li> </ul>	<p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBS (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz</li> <li>• Sachkosten, z.B. Raummiete, Fachliteratur und Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.), Verwaltungskosten, Verbrauchsmaterial, Erstbeschaffungsmaterial bis zu einem Anschaffungswert von 150,00 EURO.</li> </ul> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anschaffung von Mobiliar und</li> <li>• die Anschaffung von technischen Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 150,00 EURO.</li> </ul>
<b>2.3 Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren</b>	<b>3.2 Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren</b>
<p><b>2.3.1 Familienzentren</b></p> <p>Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII werden im Landkreis Teltow-Fläming Familienzentren geschaffen. Freie Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme können Träger von Familienzentren werden. Diese Familienzentren sind Treffpunkte für die Menschen des Sozialraums: z.B. Kinder, Jugendliche sowie (werdende) Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Sie bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten.</p>	<p><b>3.2.1 Familienzentren</b></p> <p>Im Rahmen der Familienförderung nach § 16 SGB VIII werden im Landkreis Teltow-Fläming vorhandene Institutionen zu Familienzentren weiterentwickelt. Diese Familienzentren sollen als Orte der Familienförderung fungieren und den Menschen des Sozialraumes in ihrer Lebenswelt einen Begegnungsraum bieten. Es gilt eine breite Definition von Familie, die sich von der Idee der Familiengründung bis hin zum hohen Lebensalter erstreckt.</p> <p>Diese Idee berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten der NutzerInnen. Familienzentren bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und zum kulturellen Leben ebenso wie Informations- und Austauschmöglichkeiten. Diverse Fachkräfte sollen innerhalb des Familienzentrums mit ihrem Wissen und Know-How mit den Familien deren Lebenswelt / den Sozialraum gemeinsam auf Augenhöhe gestalten.</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<p><b>2.3.2 Nutzergruppen</b>  Durch geeignete Vorbereitung, Methodik und Didaktik sollen insbesondere Familien mit besonderen Bedürfnissen (psychische Erkrankung, Erwerbslosigkeit, Armut, Sucht, Wohnungsprobleme, kinderreiche Familien, Familien mit behinderten und kranken Kindern) erreicht werden, die durch andere Angebote nicht hinreichend angesprochen werden.</p>	<p>(Siehe Punkt 2.3 Nutzergruppen der präventiven Angebote und der Familienzentren)</p>
<p><b>2.3.3 Fachliche Aspekte</b>  Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt den Aufbau von Familienzentren und deren Angebote zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Um § 79a SGB VIII hinreichend Rechnung zu tragen, sind fachliche Aspekte zur Arbeit eines Familienzentrums zur Qualitätsentwicklung und –sicherung entwickelt worden (siehe Anlage 10 im Anhang).</p>	<p>(Siehe Punkt 1.7 Qualität und Evaluation)</p>
<p><b>2.4 Besondere Fördergrundsätze</b></p>	<p>Gliederungspunkt entfällt</p>
<p><b>2.4.1 Gegenstand und Ziel der Förderung</b>  Die Zuwendungen werden zum Aufbau von Familienzentren gewährt. Dabei gilt es, die Familienzentren so zu gestalten und zu entwickeln, dass u.a. Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie für die Familien vor Ort im Sozialraum entwickelt und geschaffen werden können.</p>	<p><b>3.2.2 Gegenstand und Ziel der Förderung</b>  Gefördert werden anteilig die Sach- und Personalkosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Auf- und Ausbau des Familienzentrums,</li> <li>• einzelne präventive Angebote, Projekte, Seminare, Aktionstage etc. zur Familienförderung innerhalb des Familienzentrums und dem dazugehörigen Sozialraum (vgl. Punkt 2.2 dieser Richtlinie).</li> </ul> <p>Eine zusätzliche Förderung über den Bereich einzelne Angebote ist ebenso möglich, jedoch sind mindestens 25% der Förderung (für den Auf- und Ausbau des Familienzentrums) zur Schaffung von Angeboten und Maßnahmen einzusetzen. D.h. es gilt, die Familienzentren so zu gestalten und zu entwickeln, dass u.a. präventive Angebote der Familienförderung für die Familien vor Ort im Sozialraum entwickelt und vorgehalten werden.</p>

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
<p><b>2.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen</b>  Förderungen werden nur bewilligt, wenn der Zuwendungsempfänger die fachliche Voraussetzung für die Schaffung oder den Ausbau eines Familienzentrums erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.</p>	<p>(Siehe Punkt 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen)</p>
<p><b>2.4.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>  Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 25.000,00 EURO je Familienzentrum gewährt.</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBS (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz</li> <li>• Sachkosten, z.B.: technisches Equipment zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes / Büros,</li> <li>• Fachliteratur und Medien,</li> <li>• Verbrauchsmaterial,</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.),</li> <li>• Verwaltungskosten,</li> <li>• Verbrauchs- und Erstbeschaffungsmaterial sowie</li> <li>• Aufwendungen, die notwendig sind, um die Angebote für alle Familien, insbesondere für sozial belastete Familien zugänglich zu machen (Schaffung von aufsuchenden Strukturen, die die Komm-Struktur des Familienzentrums unterstützen).</li> </ul> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauliche Maßnahmen</li> <li>• Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und</li> <li>• Renovierungsarbeiten.</li> </ul>	<p><b>3.2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b>  Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Für eine dreijährige Auf- und Ausbauphase wird eine gestaffelte Anschub-Finanzierung von jährlich bis zu 25.000,00 EURO je Familienzentrum gewährt. Die Staffelung beträgt im 1. Jahr bis zu 25.000 EURO, im 2. Jahr bis zu 20.000 EURO und im 3. Jahr 15.000 EURO. Danach können zum Betrieb des Familienzentrums bis zu 12.000,00 EURO jährlich als Zuschuss gefördert werden.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten, z.B. Honorarkosten gemäß VV Honorare MBS (Land Brandenburg) und Fahrtkosten gemäß Bundesreisekostengesetz</li> <li>• Sachkosten, z.B.: technisches Equipment zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes / Büros,</li> <li>• Fachliteratur und Medien,</li> <li>• Verbrauchsmaterial,</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Aufkleber, Visitenkarten etc.),</li> <li>• Verwaltungskosten,</li> <li>• Verbrauchs- und Erstbeschaffungsmaterial sowie</li> <li>• Aufwendungen, die notwendig sind, um die präventiven Angebote für alle Familien, insbesondere für sozial belastete Familien zugänglich zu machen (Schaffung von aufsuchenden Strukturen, die die Komm-Struktur des Familienzentrums unterstützen).</li> </ul> <p>Nicht gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bauliche Maßnahmen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und</li> <li>• Renovierungsarbeiten.</li> </ul>
<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.	Für die Förderung des technischen Equipments sowie der Ausstattung eines Arbeitsplatzes / Büros gilt eine Zweckbindungsfrist, die in der Regel 10 Jahre beträgt.
<b>3. Geltungsdauer</b> Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.	<b>4. Geltungsdauer</b> Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.05.2013,
	<b>Anlagen</b>
Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow - Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie	Anlage 1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Teltow-Fläming zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
Anlage 2 Eingangsbestätigung des Zuwendungsbescheides	Anlage 2 Konzept zur Gestaltung des präventiven Angebotes zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag)
Anlage 3 Mittelanforderung	Anlage 3 Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums (Anlage zum Antrag)

Alte Richtlinie bis 31.12.2014	Neue Richtlinie ab 01.01.2015
Anlage 4 Verwendungsnachweis	Anlage 4 Darstellung der bisherigen Tätigkeit des Vorjahres / Sachbericht (Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis – Förderstrang Familienzentrum) (Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag – Förderstrang präventives Angebot)
Anlage 5 Konzept zur Gestaltung des Angebotes zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (Anlage zum Antrag)	Anlage 5 Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
Anlage 6 Konzept zur Gestaltung des Familienzentrums (Anlage zum Antrag)	Anlage 6 Eingangsbestätigung des Zuwendungsbescheides
Anlage 7 Sachbericht (Anlage zum Antrag und zum Verwendungsnachweis)	Anlage 7 Mittelanforderung
Anlage 8 Kurzkonzept zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming	Anlage 8 Verwendungsnachweis und Belegliste
Anlage 9 Fachliche Aspekte für einzelne Angebote	Anlage 9 Fachliche Qualitätsaspekte für einzelne präventive Angebote und Anlage zur Vorbereitung auf das Fachgespräch zum Antrag

<b>Alte Richtlinie bis 31.12.2014</b>	<b>Neue Richtlinie ab 01.01.2015</b>
Anlage 10 Fachliche Aspekte eines Familienzentrums	Anlage 10 Fachliche <b>Qualitäts</b> aspekte eines Familienzentrums